

HERAUSGEBER:

Der Landrat des Hochsauerlandkreises, Steinstraße 27, Meschede,
Telefon: 0291/94-1425 Fax: 0291/94-26116 E-mail: post@hochsauerlandkreis.de

BEZUGSMÖGLICHKEITEN:

Das Amtsblatt ist unentgeltlich und einzeln beim Herausgeber erhältlich.

Weiterhin wird das Amtsblatt in den Kreishäusern des Hochsauerlandkreises in Arnsberg, Eichholzstraße 9 und in Brilon, Am Rothaarsteig 1 sowie bei den Stadt-/Gemeindeverwaltungen abgegeben.

Das Amtsblatt wird auch im Internet angeboten. Der Zugang ergibt sich über die Homepage des Hochsauerlandkreises (www.hochsauerlandkreis.de) und dort unter der Rubrik „Politik und Verwaltung“ / „Amtsblätter“.

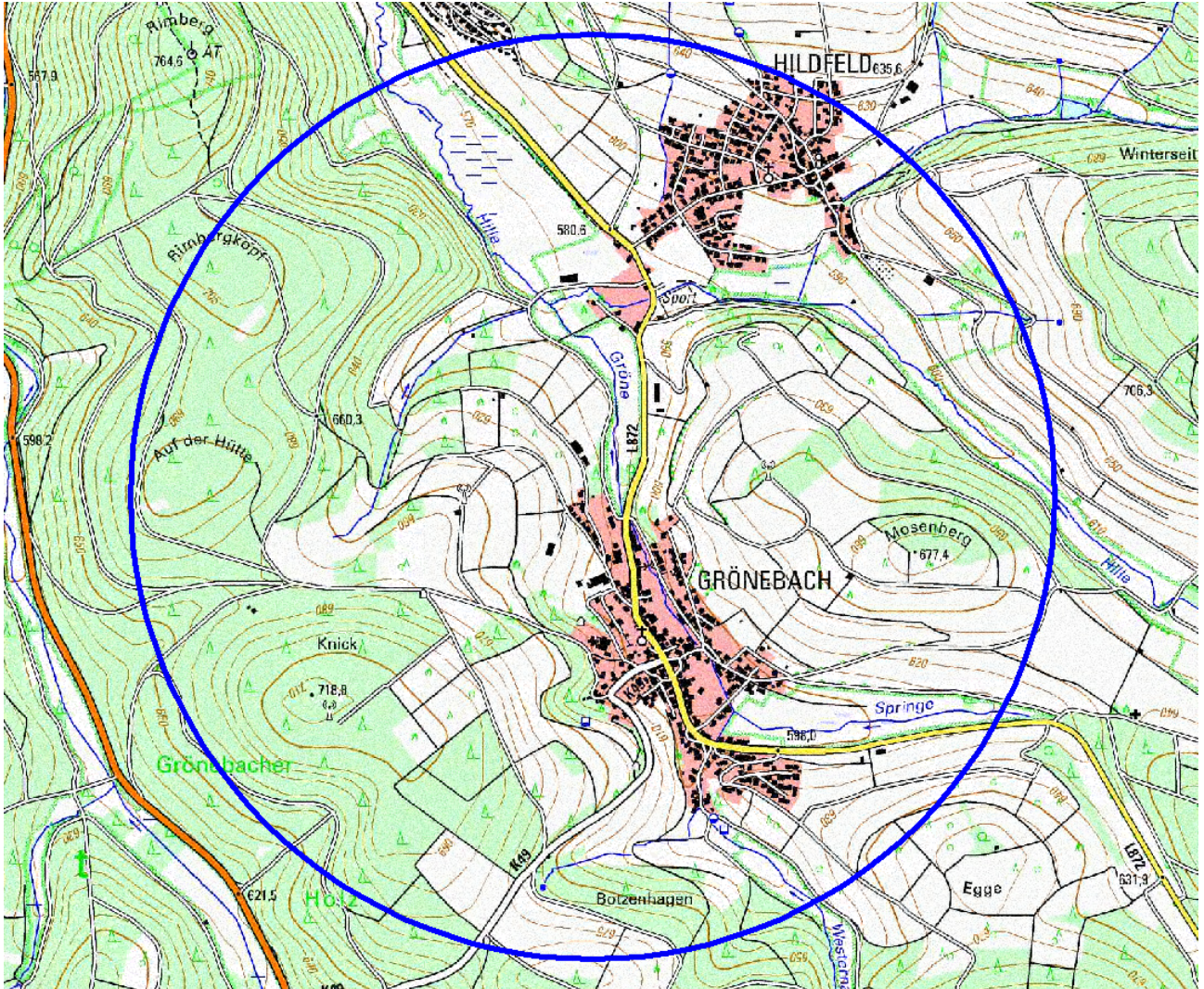
LFD. NR.	INHALT	SEITE
87	Tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung vom 11.07.2023 zum Schutz gegen die Amerikanische Faulbrut der Bienen	132
88	Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) i. V. m. § 21 a der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV)	135
89	Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) i. V. m. § 21 a der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV)	138
90	Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) i. V. m. § 21 a der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV)	140

87 TIERSEUCHENRECHTLICHE ALLGEMEINVERFÜGUNG VOM 11.07.2023 ZUM SCHUTZ GEGEN DIE AMERIKANISCHE FAULBRUT DER BIENEN

In Winterberg-Grönebach ist in einem Bienenstand die Amerikanische Faulbrut der Bienen amtlich festgestellt worden. Deshalb wird Folgendes angeordnet und bekanntgegeben:

I.

Im Bereich der Ortsteile Grönebach und Hildfeld in der Stadt Winterberg wird nach § 10 der Bienenseuchenverordnung ein Sperrbezirk festgelegt. Die Grenzen des Sperrbezirkes sind in dem folgenden Kartenausschnitt als blaue Linie dargestellt:



Die o.a. interaktive Karte des Sperrbezirkes kann auf der Internetseite des Hochsauerlandkreises unter www.hochsauerlandkreis.de eingesehen werden.

II.

Die Besitzer von Bienenvölkern innerhalb des Sperrbezirkes haben dem Hochsauerlandkreis, Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt, Dünnefeldweg 13, 59872 Meschede, (Tel.: 0291/94-1143, Fax: 0291/94-26333, E-Mail: veterinaeramt@hochsauerlandkreis.de) unverzüglich folgende Angaben zu machen: Name, Anschrift, Erreichbarkeit, Standort und Anzahl der Bienenvölker.

III.

Gemäß § 80 Absatz 2 Satz 1 Ziffer 4 der Verwaltungsgerichtsordnung wird die sofortige Vollziehung der unter I. und II. aufgeführten Anordnungen in besonderem öffentlichem Interesse angeordnet.

IV.

Diese Tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung tritt am 13.07.2023 und damit einen Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Hinweise

Für den Sperrbezirk gelten folgende Schutzmaßnahmen:

1. Alle Bienenvölker und Bienenstände im Sperrbezirk sind unverzüglich auf Amerikanische Faulbrut amtierärztlich zu untersuchen; diese Untersuchung ist frühestens zwei, spätestens neun Monate nach der Tötung oder Behandlung der an der Seuche erkrankten Bienenvölker des verseuchten Bienenstandes zu wiederholen.
2. Bewegliche Bienenstände dürfen von ihrem Standort nicht entfernt werden.
3. Bienenvölker, lebende oder tote Bienen, Waben, Wabenteile, Wabenabfälle, Wachs, Honig, Futtermittel, Bienenwohnungen und benutzte Gerätschaften dürfen nicht aus den Bienenständen entfernt werden.

Dies gilt allerdings nicht für Wachs, Waben, Wabenteile und Wabenabfälle, wenn sie an wachsverarbeitende Betriebe, die über die erforderliche Einrichtung zur Entseuchung des Wachses verfügen, unter der Kennzeichnung "Seuchenwachs" abgegeben werden, und für Honig, der nicht zur Verfütterung an Bienen bestimmt ist.

4. Bienenvölker oder Bienen dürfen nicht in den Sperrbezirk verbracht werden.

Begründung:

Die Kreisordnungsbehörde ist nach § 1 der Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet der Tiergesundheit, Tierseuchenbekämpfung und Beseitigung tierischer Nebenprodukte sowie zur Übertragung von Ermächtigungen zum Erlass von tierseuchenrechtlichen Allgemeinverfügungen zum Schutz gegen die Amerikanische Faulbrut der Bienen zuständig.

Zu I.:

Ist die Amerikanische Faulbrut der Bienen in einem Bienenstand amtlich festgestellt, so legt die zuständige Behörde gemäß § 10 der Bienenseuchen-Verordnung ein Gebiet in einem Umkreis von mindestens einem Kilometer um den Bienenstand als Sperrbezirk fest. Bei der Festlegung des Sperrbezirkes wurden die mögliche Weiterverbreitung des Erregers, die Standorte von Bienen anderer Bienenhalter, natürliche Grenzen sowie Überwachungsmöglichkeiten berücksichtigt. Aus diesem Grunde ist die Festlegung des Sperrbezirkes entlang der im beigefügten Kartenausschnitt dargestellten Grenze geeignet, erforderlich und angemessen, um die Ausbreitung der Amerikanischen Faulbrut der Bienen zu verhindern. Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit ist gewahrt.

Zu II.:

Nach § 5b der Bienenseuchen-Verordnung kann die zuständige Behörde die unter II. aufgeführte Maßnahme anordnen. Von dieser Ermächtigung wird Gebrauch gemacht, um eine aktuelle Übersicht über alle Bienenstände im Sperrbezirk zu erhalten, damit die notwendigen Maßnahmen zur Verhinderung einer Ausbreitung der Amerikanischen Faulbrut schnellstmöglich und effektiv ergriffen werden können.

Zu III.:

Gemäß § 80 Absatz 2 Satz 1 Ziffer 4 der Verwaltungsgerichtsordnung wurde unter III. die sofortige Vollziehung der unter I. und II. aufgeführten Maßnahmen angeordnet. Das Einlegen eines Rechtsbehelfs gegen diese Tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung hätte somit keine aufschiebende Wirkung. Ein besonderes öffentliches Interesse für die Anordnung der sofortigen Vollziehung ist hier gegeben, da durch die Ausbreitung der Amerikanischen Faulbrut der Bienen unter anderem die Gefahr von tiergesundheitlichen wie auch von wirtschaftlichen Schäden erheblich wäre und deshalb sofort zu unterbinden ist. Es besteht daher ein überwiegendes öffentliches Interesse an der Abwehr der mit der Seuche verbundenen Gefahren und der wirksamen Verhinderung einer Ausbreitung der Amerikanischen Faulbrut der Bienen.

Vor diesem Hintergrund müssen private sowie wirtschaftliche Interessen und somit auch das Interesse an der aufschiebenden Wirkung eines eingelegten Rechtsbehelfs vor dem öffentlichen Interesse an einer wirksamen und unmittelbar greifenden Seuchenbekämpfung zurückstehen.

Die Maßnahme dient dem Schutz sehr hoher Rechtsgüter. Die Gefahr der Ausbreitung der Seuche und der damit verbundene wirtschaftliche Schaden sind höher einzuschätzen als persönliche Interessen an der aufschiebenden Wirkung als Folge eines eingelegten Rechtsbehelfs. Das öffentliche Interesse an umgehenden Maßnahmen zum Schutz gegen eine Ausbreitung der Amerikanischen Faulbrut der Bienen überwiegt.

Zu IV.:

Nach § 41 Absatz 4 Satz 3 Verwaltungsverfahrensgesetz NRW (VwVfG NRW) gilt ein Verwaltungsakt zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben und damit im Sinne von § 43 Absatz 1 VwVfG NRW als wirksam.

Gemäß § 41 Absatz 4 Satz 4 VwVfG NRW kann in einer Allgemeinverfügung wie dieser allerdings ein davon abweichender Tag, frühestens jedoch der auf die Bekanntmachung folgende Tag bestimmt werden.

Aufgrund der Eilbedürftigkeit wurde von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht und das Inkrafttreten dieser Tierseuchenrechtlichen Allgemeinverfügung für den 13.07.2023 und damit einen Tag nach der ortsüblichen Bekanntmachung im Amtsblatt des Hochsauerlandkreises angeordnet.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann vor dem Verwaltungsgericht Arnsberg, 59821 Arnsberg, Jägerstraße 1, binnen eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift des/der Urkundenbeamten/in der Geschäftsstelle Klage erhoben werden.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Wird die Klage schriftlich oder zur Niederschrift erhoben, soll die angefochtene Verfügung in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden.

Hinweise:

- 1.) Weitere Informationen zu der o.a. ERVV erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.
- 2.) Eine Klageerhebung hätte gem. § 80 Abs. 2 Zff. 4 VwGO aufgrund der angeordneten sofortigen Vollziehung keine aufschiebende Wirkung und würde Sie daher nicht von der Pflicht zur Beachtung bzw. Befolgung dieser Verfügung entbinden.

Das Verwaltungsgericht Arnsberg kann die aufschiebende Wirkung der Klage auf Antrag wiederherstellen. Ein derartiger Antrag wäre beim Verwaltungsgericht in 59821 Arnsberg, Jägerstraße 1, zu stellen. Diesem sollen zwei Kopien des entsprechenden Schriftsatzes beigefügt werden. Der Antrag kann auch bei der Geschäftsstelle des Verwaltungsgerichts in Arnsberg zu Protokoll gegeben werden.

Allgemeiner Hinweis

Gemäß § 32 des Tiergesundheitsgesetzes i. V. m. § 26 der Bienenseuchen-Verordnung handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig den vorgenannten Anordnungen zuwiderhandelt. Diese Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 32 Abs. 3 TierGesG mit einer Geldbuße bis zu 30.000 € geahndet werden.

Meschede, 11.07.2023

Im Auftrag
gez.
Dr. Guzik

88 ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG GEMÄß § 10 DES BUNDES-IMMISSIONSSCHUTZGESETZES (BIMSCHG) I. V. M. § 21 A DER 9. VERORDNUNG ZUR DURCHFÜHRUNG DES BUNDES-IMMISSIONSSCHUTZGESETZES (9. BIMSCHV)

**Antrag der PNE AG, v. d. Vorstandsvorsitzenden
auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 BImSchG für die Errichtung und den Betrieb von 5 Windenergieanlagen des Typs Siemens Gamesa SG 6.6-170 mit einer Nennleistung von 6,6 MW und einer Nabenhöhe von 165 m**

im Stadtgebiet Sundern

-Erteilung der Genehmigung-

Der Hochsauerlandkreis hat, als zuständige Genehmigungsbehörde, der PNE AG v. d. Vorstandsvorsitzenden, Peter-Henlein-Straße 2 - 4, 27472 Cuxhaven auf ihren Antrag vom 22.12.2021 die Genehmigung gem. § 4 BImSchG für die Errichtung und den Betrieb von 5 Windenergieanlagen des Typs Siemens Gamesa SG 6.6-170 mit einer Nennleistung von 6,2/6,6 MW und einer Nabenhöhe von 165 m in der Gemarkung Allendorf, Flur 1, Flurstücke 23, 30, 40, Flur 3, Flurstück 2, Gemarkung Amecke, Flur 14, Flurstück 81 am 29.06.2023 erteilt.

Gemäß § 1 Abs. 1 in Verbindung mit Ziffer 1.6.2 des Anhanges 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Die Genehmigung wird im nachstehend aufgeführten Umfang entsprechend den Antragsunterlagen, die verbindlicher Bestandteil der Genehmigung sind, wie folgt erteilt:

Gegenstand des Antrages ist die Errichtung und der Betrieb von fünf Windenergieanlagen

Bezeichnung:	WEA 01
Typ:	Siemens Gamesa SG 6.6-170
Anlagen-Nr.:	8194008.1
Nennleistung [kW]:	6.600
Nabenhöhe [m]:	165
Rotordurchmesser [m]:	170
Gesamthöhe [m]:	250
Gemarkung:	Allendorf
Flur:	1
Flurstück:	23

Bezeichnung:	WEA 02
Typ:	Siemens Gamesa SG 6.6-170
Anlagen-Nr.:	8194008.2
Nennleistung [kW]:	6.600
Nabenhöhe [m]:	165
Rotordurchmesser [m]:	170
Gesamthöhe [m]:	250
Gemarkung:	Allendorf
Flur:	1
Flurstücke:	30, 26, 29, 89, 94 und 12623

Bezeichnung: **WEA 03**
Typ: Siemens Gamesa SG 6.6-170
Anlagen-Nr.: 8194008.3
Nennleistung [kW]: 6.600
Nabenhöhe [m]: 165
Rotordurchmesser [m]: 170
Gesamthöhe [m]: 250
Gemarkung: Allendorf / Allendorf und Amecke
Flur: 1 / 3 / 14
Flurstücke: 40, 41, 42, 93 und 95 / 34 und 157 / 41 und 83

Bezeichnung: **WEA 04**
Typ: Siemens Gamesa SG 6.6-170
Anlagen-Nr.: 8194008.4
Nennleistung [kW]: 6.600
Nabenhöhe [m]: 165
Rotordurchmesser [m]: 170
Gesamthöhe [m]: 250
Gemarkung: Allendorf / Amecke / Amecke
Flur: 3 / 14 / 13
Flurstücke: 2, 1 und 158 / 34 und 38 / 1 und 13

Bezeichnung: **WEA 05**
Typ: Siemens Gamesa SG 6.6-170
Anlagen-Nr.: 8194008.5
Nennleistung [kW]: 6.600
Nabenhöhe [m]: 165
Rotordurchmesser [m]: 170
Gesamthöhe [m]: 250
Gemarkung: Amecke
Flur: 14
Flurstücke: 79, 81, 23 und 24

Eingeschlossene Genehmigungen

Die Genehmigung schließt gemäß § 13 BImSchG folgende Entscheidungen ein:

- die Baugenehmigung und
- Waldumwandlungsgenehmigung und
- Zustimmung gem. LuftVG

Nebenbestimmungen

Der Genehmigungsbescheid enthält Nebenbestimmungen zur Sicherstellung des Immissionsschutzes, zum Baurecht und zum Brandschutz, zu Belangen des Arbeitsschutzes, zum Gewässerschutz, zum Landschafts- und Artenschutz zur Kennzeichnung als Luftfahrthindernis und zur Inanspruchnahme von Wald.

Die Entscheidung über den Antrag wird hiermit gem. § 10 Abs. 8 BImSchG i.V.m. § 21a der 9. BImSchV öffentlich bekannt gemacht.

Der Genehmigungsbescheid und die dazugehörigen Unterlagen, sowie die gem. § 16 UVPG erforderlichen Unterlagen über die Umweltauswirkungen des Vorhabens, liegen in der Zeit vom **13.07.2023** bis zum **26.07.2023** bei den folgenden Stellen aus und können dort während der angegebenen Zeiten eingesehen werden:

1. **Stadtverwaltung Sundern**
Abt. 3.1: Stadtentwicklung und Umwelt
Zimmer 317, Rathausplatz 1, 59846 Sundern
Montag bis und Freitag von 8:30 Uhr bis 12:30 Uhr,
Montag von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr und
Donnerstag von 14:00 Uhr bis 17:00 Uhr

2. Stadtverwaltung Neuenrade

Bauamt (Rathaus), Alte Burg 1, 58809 Neuenrade
auf dem Flur vor den Zimmern 39-42
Montag bis Freitag von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr,
Dienstag von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr und
Donnerstag von 14:00 Uhr bis 17:00 Uhr

3. Genehmigungsbehörde: Hochsauerlandkreis

Untere Umweltschutzbehörde/Immissionsschutz
Zimmer 235, Am Rothaarsteig 1, 59929 Brilon
Montag bis Freitag von 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr, sowie
Montag, Mittwoch und Donnerstag von 14:00 Uhr bis 15:30 und
Dienstag von 14:00 Uhr bis 17:00 Uhr
oder nach telefonischer Vereinbarung unter 02961/94-3155

Des Weiteren kann der Genehmigungsbescheid auf der Internetseite des Hochsauerlandkreises (<https://www.hochsauerlandkreis.de/hochsauerlandkreis/buergerservice/bauen/wohnen/kataster/bekanntmachung-oeff>) in der Zeit vom **13.07.2023** bis zum **26.07.2023** eingesehen werden.

Dieser Bekanntmachungstext, der Genehmigungsbescheid und seine Begründung sind während der genannten Auslegungszeit über das zentrale UVP-Portal des Landes Nordrhein-Westfalen unter <https://www.uvp-verbund.de/startseite> abrufbar.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid Dritten gegenüber, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen den Bescheid können Sie vor dem Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster binnen eines Monats, nachdem der Bescheid bekannt gegeben wurde, schriftlich Klage erheben.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).*

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Wird die Klage schriftlich erhoben, soll die angefochtene Verfügung in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden.

* *Hinweis: Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.*

Brilon, 12.07.2023

Hochsauerlandkreis
Der Landrat
Untere Umweltschutzbehörde/Immissionsschutz
Az: 42.40503-2021-04

Im Auftrag
gez.
Kraft

89 ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG GEMÄß § 10 DES BUNDES-IMMISSIONSSCHUTZGESETZES (BIMSCHG) I. V. M. § 21 A DER 9. VERORDNUNG ZUR DURCHFÜHRUNG DES BUNDES-IMMISSIONSSCHUTZGESETZES (9. BIMSCHV)

**Antrag der Windkraft-Wicheln-Wennigloh GmbH & Co. KG, v. d. VL Erneuerbare Energien Verwaltungs-GmbH, v. d. GF Hubertus Vollmer-Lentmann
auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 BImSchG für Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb einer Windenergieanlage (WEA 1) des Typs Vestas V-162 mit einer Nabenhöhe von 119 m und einer Nennleistung von 5.600 kW**

im Stadtgebiet Arnsberg

-Erteilung der Genehmigung-

Der Hochsauerlandkreis hat, als zuständige Genehmigungsbehörde, der Windkraft-Wicheln-Wennigloh GmbH & Co. KG, v. d. VL Erneuerbare Energien Verwaltungs-GmbH, v. d. GF Hubertus Vollmer-Lentmann, Zum Dümpel 60, 59846 Sundern auf ihren Antrag vom 15.06.2020 die Genehmigung gem. § 4 BImSchG für die Errichtung und den Betrieb einer Windenergieanlage (WEA 1) des Typs Vestas V-162 mit einer Nabenhöhe von 119 m und einer Nennleistung von 5.600 kW in der Gemarkung Mueschede, Flur 10, Flurstücke 135, 136, 35, 36 am 30.06.2023 erteilt.

Gemäß § 1 Abs. 1 in Verbindung mit Ziffer 1.6.2 des Anhanges 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Die Genehmigung wird im nachstehend aufgeführten Umfang entsprechend den Antragsunterlagen, die verbindlicher Bestandteil der Genehmigung sind, wie folgt erteilt:

Gegenstand des Antrages ist die Errichtung und der Betrieb von einer Windenergieanlage

Bezeichnung:	WEA 1
Typ:	Vestas V 162
Anlagen-Nr.	8194506.1
Nennleistung [kW]:	5.600
Nabenhöhe [m]:	119
Rotordurchmesser [m]:	162
Gesamthöhe ([m]:	200
Gemarkung:	Müschede
Flur:	10
Flurstücke:	135, 136, 35 und 36

Eingeschlossene Genehmigungen

Die Genehmigung schließt gemäß § 13 BImSchG folgende Entscheidungen ein:

- die Baugenehmigung und
- Zustimmung § 14 Abs. 1 LuftVG

Nebenbestimmungen

Der Genehmigungsbescheid enthält Nebenbestimmungen zur Sicherstellung des Immissionsschutzes, zum Baurecht und zum Brandschutz, zum Natur- und Artenschutz, zu Belangen des Arbeitsschutzes, zum Gewässerschutz, zur Kennzeichnung als Luftfahrthindernis und zum Straßen- und Wegerecht.

Die Entscheidung über den Antrag wird hiermit gem. § 10 Abs. 8 BImSchG i.V.m. § 21a der 9. BImSchV öffentlich bekannt gemacht.

Der Genehmigungsbescheid und die dazugehörigen Unterlagen, sowie die gem. § 16 UVPG erforderlichen Unterlagen über die Umweltauswirkungen des Vorhabens, liegen in der Zeit vom **13.07.2023** bis zum **26.07.2023** bei den folgenden Stellen aus und können dort während der angegebenen Zeiten eingesehen werden:

1. **Stadtverwaltung Arnsberg**

Umwelt | Ressourcen

Zimmer A1.007, Am Hüttengraben 31, 59759 Arnsberg

Montag bis Freitag von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr sowie
Dienstag und Donnerstag von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr.

Für die Einsichtnahme ist eine vorherige telefonische Terminabsprache unter der Tel.-Nr. 02932/201-1364 erforderlich.

2. **Genehmigungsbehörde Hochsauerlandkreis**

Untere Umweltschutzbehörde/Immissionsschutz

Zimmer 235, Am Rothaarsteig 1, 59929 Brilon

Montag bis Freitag von 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr, sowie

Montag, Mittwoch und Donnerstag von 14:00 Uhr bis 15:30 und

Dienstag von 14:00 Uhr bis 17:00 Uhr

oder nach telefonischer Vereinbarung unter 02961/94-3155

Des Weiteren kann der Genehmigungsbescheid auf der Internetseite des Hochsauerlandkreises (<https://www.hochsauerlandkreis.de/hochsauerlandkreis/buergerservice/bauen/wohnen/kataster/bekanntmachung-oeff>) in der Zeit vom **13.07.2023** bis zum **26.07.2023** eingesehen werden.

Dieser Bekanntmachungstext, der Genehmigungsbescheid und seine Begründung sind während der genannten Auslegungszeit über das zentrale UVP-Portal des Landes Nordrhein-Westfalen unter <https://www.uvp-verbund.de/startseite> abrufbar.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid Dritten gegenüber, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Diese öffentliche Bekanntmachung ersetzt die Zustellung des Genehmigungsbescheides an die Personen, die Einwendungen erhoben haben.

Bis zum Ablauf der Klagefrist kann der Genehmigungsbescheid von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich oder elektronisch bei der Unteren Umweltschutzbehörde/Immissionsschutzbehörde, Am Rothaarsteig 1, 59929 Brilon (E-Mail: immissionsschutz@hochsauerlandkreis.de) angefordert werden.

Nach § 10 Abs. 8 Satz 1 BImSchG kann die Zustellung des Genehmigungsbescheides an die Personen, die Einwendungen erhoben haben, durch die öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Von der Möglichkeit wurde Gebrauch gemacht, da die Mehrzahl der Einwender im Hochsauerlandkreis wohnt und somit die Möglichkeit haben, den Genehmigungsbescheid bei der Genehmigungsbehörde und/oder der Stadt Arnsberg einzusehen.

Einwendungen:

Die Einwendungen gegen die Errichtung und den Betrieb der Windenergieanlagen werden zurückgewiesen, sowie ihnen nicht durch Änderung der Genehmigungsunterlagen, Ergänzungen und Nebenbestimmungen (Bedingungen und Auflagen) in dem Genehmigungsbescheid Rechnung getragen wird.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen den Bescheid können Sie vor dem Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster binnen eines Monats, nachdem der Bescheid bekannt gegeben wurde, schriftlich Klage erheben.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).*

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Wird die Klage schriftlich erhoben, soll die angefochtene Verfügung in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden.

* Hinweis: Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Brilon, 12.07.2023

Hochsauerlandkreis
Der Landrat
Untere Umweltschutzbehörde/Immissionsschutz
Az: 42.40316-2020-04

Im Auftrag
gez.
Kraft

90 ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG GEMÄß § 10 DES BUNDES-IMMISSIONSSCHUTZGESETZES (BIMSCHG) I. V. M. § 21 A DER 9. VERORDNUNG ZUR DURCHFÜHRUNG DES BUNDES-IMMISSIONSSCHUTZGESETZES (9. BIMSCHV)

Antrag der Windkraft-Wicheln-Wennigloh GmbH & Co. KG, v. d. VL Erneuerbare Energien Verwaltungs-GmbH, v. d. GF Hubertus Vollmer-Lentmann auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 BImSchG für Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb einer Windenergieanlage (WEA 4) des Typs Vestas V-162 mit einer Nabenhöhe von 119 m und einer Nennleistung von 5.600 kW

im Stadtgebiet Arnsberg

-Erteilung der Genehmigung-

Der Hochsauerlandkreis hat, als zuständige Genehmigungsbehörde, der Windkraft-Wicheln-Wennigloh GmbH & Co. KG, v. d. VL Erneuerbare Energien Verwaltungs-GmbH, v. d. GF Hubertus Vollmer-Lentmann, Zum Dümpel 60, 59846 Sundern auf ihren Antrag vom 15.07.2020 die Genehmigung gem. § 4 BImSchG für die Errichtung und den Betrieb einer Windenergieanlage (WEA 4) des Typs Vestas V-162 mit einer Nabenhöhe von 119 m und einer Nennleistung von 5.600 kW in der Gemarkung Arnsberg, Flur 42, Flurstück 32 am 30.06.2023 erteilt.

Gemäß § 1 Abs. 1 in Verbindung mit Ziffer 1.6.2 des Anhanges 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Die Genehmigung wird im nachstehend aufgeführten Umfang entsprechend den Antragsunterlagen, die verbindlicher Bestandteil der Genehmigung sind, wie folgt erteilt:

Gegenstand des Antrages ist die Errichtung und der Betrieb von einer Windenergieanlage

Bezeichnung:	WEA 4
Typ:	Vestas V 162
Anlagen-Nr.	8194509.1
Nennleistung [kW]:	5.600
Nabenhöhe [m]:	119
Rotordurchmesser [m]:	162
Gesamthöhe ([m]:	200
Gemarkung:	Arnsberg
Flur:	42
Flurstück:	32

Eingeschlossene Genehmigungen

Die Genehmigung schließt gemäß § 13 BImSchG folgende Entscheidungen ein:

- die Baugenehmigung und
- Zustimmung § 14 Abs. 1 LuftVG

Nebenbestimmungen

Der Genehmigungsbescheid enthält Nebenbestimmungen zur Sicherstellung des Immissionsschutzes, zum Baurecht und zum Brandschutz, zum Natur- und Artenschutz, zu Belangen des Arbeitsschutzes, zum Gewässerschutz, zur Kennzeichnung als Luftfahrthindernis und zum Straßen- und Wegerecht.

Die Entscheidung über den Antrag wird hiermit gem. § 10 Abs. 8 BImSchG i.V.m. § 21a der 9. BImSchV öffentlich bekannt gemacht.

Der Genehmigungsbescheid und die dazugehörigen Unterlagen, sowie die gem. § 16 UVPG erforderlichen Unterlagen über die Umweltauswirkungen des Vorhabens, liegen in der Zeit vom **13.07.2023** bis zum **26.07.2023** bei den folgenden Stellen aus und können dort während der angegebenen Zeiten eingesehen werden:

1. Stadtverwaltung Arnsberg

Umwelt | Ressourcen
Zimmer A1.007, Am Hüttengraben 31, 59759 Arnsberg
Montag bis Freitag von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr sowie
Dienstag und Donnerstag von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr.

Für die Einsichtnahme ist eine vorherige telefonische Terminabsprache unter der Tel.-Nr. 02932/201-1364 erforderlich.

2. Genehmigungsbehörde Hochsauerlandkreis

Untere Umweltschutzbehörde/Immissionsschutz
Zimmer 235, Am Rothaarsteig 1, 59929 Brilon
Montag bis Freitag von 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr, sowie
Montag, Mittwoch und Donnerstag von 14:00 Uhr bis 15:30 und
Dienstag von 14:00 Uhr bis 17:00 Uhr
oder nach telefonischer Vereinbarung unter 02961/94-3155

Des Weiteren kann der Genehmigungsbescheid auf der Internetseite des Hochsauerlandkreises (<https://www.hochsauerlandkreis.de/hochsauerlandkreis/buergerservice/bauen/wohnen/kataster/bekanntmachung-oeff>) in der Zeit vom **13.07.2023** bis zum **26.07.2023** eingesehen werden.

Dieser Bekanntmachungstext, der Genehmigungsbescheid und seine Begründung sind während der genannten Auslegungszeit über das zentrale UVP-Portal des Landes Nordrhein-Westfalen unter <https://www.uvp-verbund.de/startseite> abrufbar.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid Dritten gegenüber, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Diese öffentliche Bekanntmachung ersetzt die Zustellung des Genehmigungsbescheides an die Personen, die Einwendungen erhoben haben.

Bis zum Ablauf der Klagefrist kann der Genehmigungsbescheid von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich oder elektronisch bei der Unteren Umweltschutzbehörde/Immissionsschutzbehörde, Am Rothaarsteig 1, 59929 Brilon (E-Mail: immissionsschutz@hochsauerlandkreis.de) angefordert werden.

Nach § 10 Abs. 8 Satz 1 BImSchG kann die Zustellung des Genehmigungsbescheides an die Personen, die Einwendungen erhoben haben, durch die öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Von der Möglichkeit wurde Gebrauch gemacht, da die Mehrzahl der Einwender im Hochsauerlandkreis wohnt und somit die Möglichkeit haben, den Genehmigungsbescheid bei der Genehmigungsbehörde und/oder der Stadt Arnsberg einzusehen.

Einwendungen:

Die Einwendungen gegen die Errichtung und den Betrieb der Windenergieanlagen werden zurückgewiesen, sowie ihnen nicht durch Änderung der Genehmigungsunterlagen, Ergänzungen und Nebenbestimmungen (Bedingungen und Auflagen) in dem Genehmigungsbescheid Rechnung getragen wird.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen den Bescheid können Sie vor dem Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster binnen eines Monats, nachdem der Bescheid bekannt gegeben wurde, schriftlich Klage erheben.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).*

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Wird die Klage schriftlich erhoben, soll die angefochtene Verfügung in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden.

* *Hinweis: Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.*

Brilon, 12.07.2023

Hochsauerlandkreis
Der Landrat
Untere Umweltschutzbehörde/Immissionsschutz
Az: 42.40321-2020-04

Im Auftrag
gez.
Kraft
